

Stadt Quedlinburg

mit den Ortschaften
Bad Suderode, Gernrode und Rieder



Der Oberbürgermeister

Stadt Quedlinburg ~ PF 14 29 ~ 06472 Quedlinburg

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen-Anhalt
Postfach 110145
06015 Halle

Grünhagenhaus, Markt 2
2.3 Straßenverkehr/Sondernutzung
Zimmer-Nr.: A 3.10

Öffnungszeiten:
Mo 9:00 - 13:00
Di 9:00 - 18:00
Mi geschlossen
Do 9:00 - 16:00
Fr 9:00 - 13:00
oder nach Vereinbarung

Telefax: 03946 9059-630
E-Mail: katrin.hamel@quedlinburg.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum

03946 905-630, Frau Hamel

22. Februar 2011

Erlaubnis zur Nutzung einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzungserlaubnis)

hier: Ihr Antrag vom 21. Februar 2011

Sehr geehrter Herr Krüger,

aufgrund Ihres o. g. Antrages erteile ich gemäß § 8 Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 18 Absatz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) -in den jeweils geltenden Fassungen- i. V. m. den §§ 1 und 3 der Satzung der Stadt Quedlinburg über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen (Sondernutzungssatzung) vom 07.03.1995, rechtskräftig seit: 15.03.95 und der Satzung über die Erlaubnisse an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 26.06.2006, rechtskräftig seit 01.08.2006, im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz, auf jederzeitigen Widerruf die

Erlaubnis zur Plakatierung im Stadtgebiet von Quedlinburg (einschließlich der Ortsteile Morgenrot, Münchenhof, Gersdorfer Burg, Quarmbeck, Bad Suderode, Rieder und Gernrode) anlässlich der Landtagswahl am 20.03.2011.

Diese Erlaubnis ist gültig für die Zeit vom 22.02.2011 bis zum 27.03.2011 und ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Allgemeine Auflagen :

- Alle aus der Erlaubnis resultierenden Haftpflichtschäden hat der Erlaubnisnehmer zu tragen!
- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven sowie im unmittelbaren Bereich von Kreisverkehrsplätzen.
- Die Plakate dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Die Anbringung an Masten der Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.

Besucheranschrift: Markt 1, 06484 Quedlinburg
Telefonzentrale: 03946 905-50
Telefax (Zentral): 03946 9059-500
Internet: <http://www.quedlinburg.de>
E-Mail: stadtverwaltung@quedlinburg.de*

Bankverbindungen
Harzsparkasse
Ostharzer Volksbank eG
Commerzbank

BLZ 810 520 00
BLZ 800 635 08
BLZ 810 400 00
Kto.-Nr.: 399709002
Kto.-Nr.: 420000
Kto.-Nr.: 801241100

...

QUEDLINBURG
Unesco-Welterbe

- Eine Stückzahl von **drei** übereinander angebrachten Wahlplakaten an einem Lichtmast darf nicht überschritten werden. Dabei sind die angegebenen Maße der Mindestabstände unbedingt einzuhalten.
- Für die Befestigung an städtischen Masten darf nur nichtrostendes Material (z.B. Kunststoffummantelter Draht) verwendet werden. Die Befestigungsmaterialien sind nach Ende der Sondernutzung wieder vollständig zu entfernen.
- Das Aufkleben von Wahlplakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Bestandteile des Straßenkörpers (z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern) ist untersagt. Ebenfalls ist die Plakatierung an Bäumen und Litfaßsäulen in jeglicher Form untersagt!
- Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall zu vermeiden, Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden! Die Werbeplakate sind über Geh- und Radwegen 50 cm vom Fahrbahnrand in einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen in einer Höhe von 4,50 m anzubringen. Die angegebenen Maße sind Mindestabstände zwischen Oberkante Gehweg bzw. Fahrbahn und Unterkante Werbeträger.
- Die Informationsträger sind ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sollten Informationsträger zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
- Die Plakate sind am letzten Tag der genehmigten Sondernutzungserlaubnis restlos zu beseitigen.

Besondere Auflagen:

- In Quedlinburg ist die Plakatierung im Bereich der Altstadt, des Münzenberges sowie des Schlossberges untersagt (s. Anlage: Kopie Kartenauszug - Bereiche wurden gekennzeichnet)!
- Die Erlaubnis gilt nicht für den Bahnhofsvorplatz von Quedlinburg.

Hinweise:

1. Diese Sondernutzungserlaubnis berührt **nicht** im Einzelfall ordnungsbehördliche Untersagungsverfügungen, die auf Verstöße gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden wie z. B. das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.
2. Die Plakatierung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist verboten!

Sondernutzungsgebühren:

- Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Quedlinburg, Der Oberbürgermeister, Markt 01, in 06484 Quedlinburg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hamer

Anlage: Kopie Kartenauszug

